

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Telekom	Ziffer 0	07.04.16	<p>0.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Das Gebiet ist bereits versorgt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG	Ziffer 1	24.02.16	<p>1.1 Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren sieht keine weiteren Beteiligungsschritte vor. Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.</p>
Unitymedia NRW GmbH	Ziffer 2	29.02.16	<p>2.1 Gegen die Durchführung Ihrer Maßnahme bestehen keine Bedenken. Bestehende Anlagen sind zu schützen (siehe Kabelschutzanweisung). Besonderheiten: Die Planauskunft gilt gleichzeitig im Auftrag der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG und der Unitymedia Services GmbH & Co. KG.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz der vorhandenen Leitungen ist durch die hierfür notwendigen Abstimmungen im Zuge der Planungen für den Endausbau der Straßen- und Wegeflächen gewährleistet. Die Begründung enthält bereits entsprechende Hinweise.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Städtische Werke Netz+ Service GmbH	Ziffer 3	17.02.16	<p>3.1 Gem. unserer Stellungnahmen vom 23.10.2014 sowie vom 04.11.2015 hat die Städtische Werke-Netz+ Service GmbH auch zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan generell keine Einwände.</p> <p>Wir machen Sie jedoch weiterhin darauf aufmerksam, dass sich im Planbereich Versorgungsleitungen befinden, die bei Bauarbeiten und Umgestaltung gesichert werden müssen. Evtl. notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Versorgungsleitungen sind mit unserem Netzbetrieb Tel. 5745-2482 abzustimmen.</p> <p>Sofern Tiefbauarbeiten geplant sind, ist ein Fttx-Ausbau zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich im betroffenen Areal eine private Wasserhausanschlussleitung, die nicht überbaut oder überpflanzt werden darf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits entsprechende Hinweise. Kapitel 5.4 der Begründung wird zusätzlich wie folgt ergänzt: „Die Träger der technischen Infrastruktur sind frühzeitig in die Erschließungsplanungen einzubinden, damit evtl. notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vorhandener Versorgungsleitungen abgestimmt werden können und das Versorgungskonzept entwickelt werden kann.“</p>
RP Kassel – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz - Dez. 31/1	Ziffer 4	02.03.16	<p>4.1 Wie in den vorgelegten Unterlagen richtig beschrieben, befindet sich der Geltungsbereich des o.a. Planungsvorhabens innerhalb der quantitativen Schutzzone B 2 -Äußere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmshöhe 3", Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermoalebad Kassel GmbH, Kassel.</p> <p>Die fachtechnische Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Schutzgebietsverordnung ergab, dass keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände berührt werden, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen würden.</p> <p>Lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, bedürfen der vorherigen Ge-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits entsprechende Hinweise.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Genehmigung.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes bestehen daher gegen das o. a. Planungsvorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	
			<p>4.2 Bezüglich des weiteren Vorgehens mit der unter Ziffer 3.6.1 der Begründung beschriebenen Altablagerung "Motzberg" ist das weitere Vorgehen mit meinem Fachbereich - Altlasten/ Bodenschutz - ggfs. unter Einbeziehung meines Dezernates 32.1 - Abfallwirtschaft - abzustimmen.</p> <p>Altlasten, Bodenschutz</p> <p>Bearbeiter: Frau Vogt, Telefon: (0561) 106-3722</p> <p>Wie bereits umfassend in den vorgelegten Unterlagen dargestellt, handelt es sich bei einem großen Teil des Plangebietes um eine Altablagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ALTIS - Nummer: 611.000.032 - 000.008 • Art der Fläche: Altablagerung • Rechtswert: 3533480 • Hochwert: 5686720 • UTM / Nord: 5684885,1 • UTM / Ost: 533392,8 • Beschreibung: Bardogliohügel (Motzberg) • Status: Sanierung (Sicherung) abgeschlossen <p>Die Altablagerung wurde seitens der Stadt Kassel Ende 2014 bis Anfang 2015 einer Orientierenden Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung und Abfalltechnische Bewertung unterzogen (Geonik GmbH, 26.01.2015). Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich aus der aktuellen Nutzung kein Handlungs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kapitel 3.6.1 der Begründung wird zusätzlich wie folgt ergänzt: » Der Umfang der Maßnahmen hängt von der Gestaltung der Spielflächen ab und ist bei Konkretisierung der Pläne mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 abzustimmen. ... Diese sind ebenfalls mit dem Fachbereich - Altlasten/ Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel - ggfs. unter Einbeziehung des Dezernates 32.1 - Abfallwirtschaft - abzustimmen. Aushubmaßnahmen im Plangebiet sind zu diesem Zweck in Hinsicht auf Entsorgungsrelevanz und Arbeitsschutz fachgutachterlich zu begleiten. Alle Aushubmaterialien sind nach abfalltechnischen Gesichtspunkten zu beproben und unter Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde den Analyseergebnissen entsprechend zu entsorgen. Näheres hierzu ist dem Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, das als pdf-Datei unter www.rp-kassel.de (/Umwelt & Verbraucher/Abfall/Bau - und Gewerbeabfall/Downloads) heruntergeladen werden kann, zu entnehmen. Es wird empfohlen, den Fachgutachter bereits in die Planung einzubeziehen."</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>bedarf ergab und auch gegen die jetzt vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Aufgrund der Schadstoffbelastungen im Auffüllkörper sind im Zuge der Baumaßnahmen folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aushubmaßnahmen im Plangebiet sind in Hinsicht auf Entsorgungsrelevanz und Arbeitsschutz fachgutachterlich zu begleiten. Alle Aushubmaterialien sind nach abfalltechnischen Gesichtspunkten zu beproben und unter Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde den Analyseergebnissen entsprechend zu entsorgen. Näheres hierzu ist dem Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, das als pdf-Datei unter www.rp-kassel.de (/Umwelt & Verbraucher/Abfall/Bau- und Gewerbeabfall/Downloads) heruntergeladen werden kann, zu entnehmen. • Es wird empfohlen, den Fachgutachter bereits in die Planung einzubeziehen. <p>Eine Umnutzung zur Spielfläche ist aufgrund von oberflächlich angetroffenen Schadstoffbelastungen nicht ohne weitere Maßnahmen möglich. Der Umfang der Maßnahmen hängt von der Gestaltung der Spielflächen ab und ist bei Konkretisierung der Pläne mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 abzustimmen.</p>	
RP Kassel – Naturschutz / Landschaftspflege – Dez. 27	Ziffer 5	08.03.16	<p>5.1 Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan dient u.a. dem Ziel Grünflächen zu sichern bzw. durch Anpflanzungen zu gestalten und aufzuwerten. Darüber hinaus ist die Herstellung von drei</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Platzflächen (Friedrich-Ebert-Str., Westendstr. und Luisenstraße) vorgesehen, die ebenso, wie die Erweiterung der Halenumlauf-Fläche und des an der Westendstraße neu geplanten Wohngebäudes zur vielfachen Neuversiegung im innerstädtischen Raum führen. Zu bemängeln ist hier insbesondere der Verlust von stadtbildprägenden Gehölzen am Stadtplatz Friedrich-Ebert-Str. (im Bereich Haltestelle Annastraße) sowie westlich der Westendstraße. Der Verlust gewachsener Gehölzstrukturen wirkt sich im Wesentlichen negativ auf die Schutzgüter Fauna u. Flora, Klima sowie auf das Stadtbild aus. Hier wäre ein sensiblerer Umgang im Hinblick auf die vorhandenen Grünstrukturen wünschenswert gewesen.</p> <p>Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 6	17.03.16	<p>6.1 Der Bereich, auf den sich das o.g. Bauleitplanverfahren bezieht, ist im Flächennutzungsplan (FNP) des ZRK als "Wohnbauflächen" und "Grünflächen" dargestellt, die südwestliche Teilfläche als "Flächen für Gemeinbedarf / Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen". Der B-Plan kann als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.</p> <p>Der ZRK hatte bei der frühzeitigen Beteiligung der Ämter und Behörden bereits die Möglichkeit seine Anregungen vorzutragen, diesen wurde gefolgt. Wir möchten ergänzend noch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits entsprechende Hinweise. Kapitel 2.2 der Begründung wird geändert.</p> <p>... „Eine neue Fassung des Kommunalen Entwicklungsplanes 'Zentren' (KEP Zentren) wurde am 10.02.2016 beschlossen.“</p> <p>...</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - 67 Untere Naturschutzbehörde - 6725	Ziffer 7	02.03.16	<p>darauf hinweisen, dass die Versammlung den KEP-Zentren 2015 am 10.02.16 beschlossen hat. Er steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung. In der Begründung zum B-Plan sollte das Datum ergänzt werden.</p> <p>7.1 Eingriffsregelung: Aufgrund der derzeitigen Außenbereichssituation der öffentlichen Grünflächen gilt für diese Bereiche bis zur Feststellung der Planreife nach § 33 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Alle Eingriffe in den Gehölzbestand, Boden, Topographie etc. im Zuge von Umgestaltungsmaßnahmen in den Grünflächen bedürfen vorab einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Wir bitten das in Kapitel 1.2 "Weitere Hinweise zum Verfahren" auf Seite 7 einzufügen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Kapitel 1.2 der Begründung wird ergänzt. ...„Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bis zur Feststellung der Planreife nach § 33 BauGB für die öffentlichen Grünflächen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt. Alle Eingriffe in den Gehölzbestand, Boden, Topographie etc. im Zuge von Umgestaltungsmaßnahmen in den Grünflächen bedürfen vorab einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.“ ... Kapitel 6.11 der Begründung wird ergänzt. ...„Bis zur Feststellung der Planreife nach § 33 BauGB gilt für die öffentlichen Grünflächen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Alle Eingriffe in den Gehölzbestand, Boden, Topographie etc. im Zuge von Umgestaltungsmaßnahmen in den Grünflächen bedürfen vorab einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.“ ...</p>
			<p>7.2 Artenschutz: Im Gutachten der Landschaftsarchitekten SCHULZ (Stand 26.01.2015) sind die Höhlenbäume im Plangebiet eindeutig identifiziert worden. Sie sind bei der geplanten Umgestaltung des Grünzugs möglichst zu erhalten, die artenschutzrechtlichen Hinweise sind zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung enthält bereits entsprechende Hinweise. Kapitel 5.3 der Begründung wird unter der Zwischenüberschrift ‚Sicherung von Gehölzbeständen (Bäume und Sträucher)‘ zusätzlich ergänzt: „Im Rahmen der Entwurfsplanung sind möglichst viele Bestandsbäume zu berücksichtigen, dies gilt vor allem für die ‚Beuys-Bäume‘ und die kartierten Höhlenbäume (Fledermäuse) im Plangebiet. Die artenschutzrechtlichen Hinweise sind zu be-</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			7.3 Baumschutzsatzung / Pflanzenliste: Die diesbezüglichen Aussagen in unserer Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Ämter- und Behördenbeteiligung vom November 2015 sind in den vorliegenden Entwurf übernommen worden.	achten.“ ... Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	Ziffer 8	07.03.16	8.1 Die Belange der HGON sind im Bebauungsplan "Fachbereich Umwelt und Grün" voll berücksichtigt und werden bei einer 100%igen Durchführung sehr begrüßt. Wir möchten aus Sicht der Ornithologie noch einige Vorschläge anmerken: Auf bzw. an dem geplanten Hochhaus wäre es von großem Nutzen einige Nisthilfen für Turm oder Wanderfalken anzubringen. Dies wäre auch noch auf den schon bestehenden Gebäuden möglich. Das gleiche gilt auch für eine eventuelle Aufstockung der Sporthalle. Nach einer Besichtigung dieses Bereiches kommt die HGON zur Erkenntnis, dass hier auch Nisthilfen für Mauersegler sehr hilfreich sein könnten. Eine Verschmutzung der Hauswände ist bei diesen Vögeln nicht gegeben. Diese Maßnahmen würden die Wohnqualität erhöhen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise entsprochen. Kapitel 5.3 der Begründung wird ergänzt. ... „Anbringung von Nisthilfen Von Seiten der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. wird im Rahmen des Verfahrens angeregt, die Anbringung von Nisthilfen für Turmfalken, Wanderfalken und Mauersegler an den Gebäuden in Abstimmung mit Eigentümern und Naturschutzbehörden zu prüfen. Dies könnte dem Artenschutz und der Bereicherung der städtischen Fauna dienen und zu einem attraktiven Wohnumfeld beitragen.“ ...
Stadt Kassel – Liegenschaftsamt - 23	Ziffer 9	08.03.016	Zum Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes haben wir mit Schreiben vom 13. November 2015 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme halten wir vollinhaltlich aufrecht und fügen sie dem heutigen Schreiben bei, da noch nicht auf alle Punkte eingegangen wurde bzw. noch unbeantwortet geblieben sind. Stellungnahme vom 13.11.2015: Vorbemerkung Im Zusammenhang mit dem Projekt "Grüne Banane" ist ein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist ohne Belang für die Bauleitplanung.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Flächentausch GWH / Stadt Kassel vorgesehen. Grundstückskommission und Grundstücksausschuss haben der Vorbereitung dieses Grundstückstauschs in ihren Sitzungen am 15. Juli 2014 zugestimmt. Die Beschlussvorlage an Grundstückskommission und -ausschuss zum Tausch / Verkauf des Baugrundstücks an die GWH soll erst vorgelegt werden, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes, insbesondere für das von der GWH beabsichtigte Bauvorhaben, in den städtischen Gremien erörtert, deren grundsätzliche Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf und dessen Planreife gem. § 33 BauGB vorliegt. Daher hängt die von der GWH unter Pkt. 5.1. avisierte Realisierung des Projektes unmittelbar von diesen Faktoren ab.</p> <p>9.1 Stadtplatz Westendstraße In den Pkt. 3.2 - Stadtgestaltung heute und aktuelle Nutzung -, Absatz Öffentliche Gebäude', Pkt. 5.1 - Hochhaus am Motzberg - Abs.6, Pkt. 6 - Anpassung im Straßenraum Westendstraße -, Pkt. 7.4 - Bauweise, überbaubare Flächen - Abs. 6, Pkt. 7.5 - Verkehrsflächen, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Abs. Stadtplatz "Westendstraße" Pkt. 9 - Kosten, Durchführung des Verfahrens, Bodenordnung wird auf die Gestaltung des "Stadtplatzes Westendstraße" und die Stellplatzsituation eingegangen. Hinsichtlich der Festsetzungen ist hier noch zu klären, ob eine Fläche der Westendstraße für das Bauvorhaben mitgenutzt werden kann (Zufahrt für Tiefgarage) oder ob die Baugrenze und damit der Baukörper einige Meter nach Westen verschoben werden muss. Die Entscheidung sollte so getroffen werden,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits einen Hinweis, dass ein Einziehungsverfahren nach den Vorgaben des HStrG nicht erforderlich wird. Eine entsprechende Prüfung erfolgte durch das Rechtsamt.</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>dass bei Einbeziehung der Verkehrsfläche kein Entwurfsverfahren erforderlich ist. (Anlage 1)</p> <p>9.2 Bodenordnung - Pkt. 4.3 Der graue Bereich (Fußweg - Skizze S. 56) zwischen den beiden rot gekennzeichneten Flächen soll ebenfalls an die GWH veräußert werden und muss daher auch rot dargestellt werden. Das gleiche gilt für die südliche Fläche Richtung Sporthalle. Auch hier müsste eine Anpassung erfolgen. (Anlage 2) Für den Bau der Wegeverbindung nördlich und südlich des WA 3 Bereiches sollte geklärt werden, wer diese baut, unterhält und sauber hält (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Privat). Ggf. kommt der Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der GWH in Betracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurfsfassung der Begründung enthält in Kap. 8 bereits eine entsprechend korrigierte Darstellung zum geplanten Flächentausch. Eine entsprechende Regelung zum Bau und zur Unterhaltung der privaten - aber öffentlich nutzbaren - Wegeflächen wird in den Grundstücksvertrag aufgenommen.</p>
			<p>9.3 Beuys - Bäume An verschiedenen Stellen der Begründung zum Vorentwurf steht, dass keine Beuys - Bäume betroffen sind (u.a. Pkt. 3.6.5 und 4.2 - Motzberg - Königstorhalle und Umfeld Seite 51). Dies stimmt so nicht. Unter Pkt. 7.10 - Grünflächen und grünordnerische Vorgaben, Abs. erhaltenswerte Bäume an der Stellplatzanlage Westendstraße (Lindenreihe) wird darauf hingewiesen, dass der nördlichste Baum (Beuys - Baum!) aufgrund der geplanten Zufahrt zur Tiefgarage nicht gehalten werden kann; so auch auf Seite 59 - Perspektive, Visualisierung - dargestellt. Die vorgesehene Ersatzpflanzung in der nördlichen Verlängerung der Baumreihe befindet sich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes im Einfahrtsbereich zur Tiefgarage, und müsste neu festgelegt werden. (Anlage 1).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurfsfassung der Begründung enthält diesbezüglich bereits entsprechend korrigierte Darstellungen. Aufgrund der Anregungen aus den betroffenen Fachämtern (Umwelt- und Gartenamt, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt) entfällt der zeichnerisch festgesetzte ‚Ersatzbaum‘ an der Westendstraße. Auch hierzu wurde die Begründung entsprechend korrigiert. Der Beirat ‚7000 Eichen‘ hat dies nach entsprechender Information in seiner Sitzung am 10.05.2016 zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>9.4 Kosten, Durchführung des Verfahrens, Bodenordnung - Pkt. 9</p> <p>Vereinbarungen hinsichtlich der Energieversorgung (Fernwärme) werden in dem noch abzuschließenden Grundstückstauschvertrag zwischen der Stadt Kassel und der GWH nicht getroffen. Dienstbarkeiten zur Nutzung des Fußweges von Westendstraße in westliche Richtung für die Öffentlichkeit werden dagegen vertraglich geregelt. Wir bitten um Prüfung, ob in den zeichnerischen Festsetzungen des Vorwurfes zum Bebauungsplan neben der zeichnerischen Festsetzung "F" Zweckbestimmung Fuß - und Radweg, privat auch ein Geh- und Fahrrecht (ohne Kfz) zugunsten der Allgemeinheit dargestellt werden soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwurfsfassung der Begründung enthält diesbezüglich bereits entsprechende Hinweise.</p> <p>Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus werden entsprechende Regelungen in den Grundstücksvertrag aufgenommen, die eine dauerhafte Nutzung der Wege - und Platzflächen zugunsten der Allgemeinheit sichern.</p>
			<p>9.5 Abschließend weisen wir darauf hin, dass im südlichen Teil des Bebauungsplanes (Parallel zur Sporthalle) eine Baulinie außerhalb des Geltungsbereichs liegt. (Anlage 1)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwurfsfassung der Planzeichnung wurde bereits entsprechend korrigiert.</p>
Stadt Kassel – Feuerwehr - 37	Ziffer 10	16.03.16	<p>10.1 Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen einer eventuellen Realisierung der Projekte "Bau eines Hochhauses mit Tiefgarage" und "Aufstockung der Sporthalle" sind diese als Sonderbauten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens brandschutztechnisch zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stadt Kassel – Geschäftsstelle des Seniorenbeirats - 5002	Ziffer 11	25.02.16	<p>Die Planung wird insgesamt sehr begrüßt. Sichergestellt werden sollen dort:</p> <p>11.1 Hinreichende Ausleuchtung des öffentlichen Fußwegs quer durch das Bebauungsgebiet sowie hinter der Sporthalle.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>11.1, 11.3, 11.4 und 11.6</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Objektplanungsebene und betreffen die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>Der Ausbau der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Erschließungsanlagen erfolgt entweder direkt durch das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt nach dessen technischen Vorgaben oder im Falle von privaten Flächen auf Grundlage des städtebaulichen Vertrages in enger Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt. Die technischen Vorgaben umfassen dann auch eine den Regeln entsprechende Ausleuchtung der Fußwege sowie die Auswahl der Oberflächenmaterialien. Die Vorgaben zur Gestaltung der privaten Grünflächen werden hinsichtlich der bauleitplanerischen Relevanz für ‚nicht angemessen‘ gehalten und sind im Festsetzungsteil des Bebauungsplanes daher nicht vorgesehen. Die Aspekte ‚Möblierung‘ und ‚Freiraumgestaltung‘ sind im Rahmen der Außenanlagenplanung zu den Wohngebäuden zu berücksichtigen. Die Vorschläge werden an die Eigentümer weitergegeben.</p> <p>Für den ‚Stadtplatz an der Annastraße‘ wurde eine separate Beteiligung zur Objektplanung durchgeführt. Die Berücksichtigung einer öffentlichen Toilette ist hier nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Festsetzung 12.1 wird um folgenden Text ergänzt: „Für die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen der Straßen- und wegebegleitenden Baumreihen sind nur Bäume 1. oder 2. Ordnung zu verwenden. Die zu verwendenden Arten für die festgesetzten Baumpflanzungen im Bereich privater Fußwege sind mit dem Umwelt- und Gartenamt abzustimmen.“ Damit entfallen die im Sinne der Stellungnahme negativen Auswirkungen teilweise, die von den in der Liste enthaltenen Bäumen 3. Ordnung ausgehen (Felsenbirne, Kornelkirsche, Traubenkirsche).</p> <p>Da die Pflanzliste nur eine Empfehlung ist, kann die Verwen-</p>
			<p>11.2. Bei der Neuanpflanzung an Fußwegen keine Baumarten, die klebrige oder rutschige Früchte abwerfen.</p>	

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>dung von Bäumen mit im Sinne der Stellungnahme negativen Auswirkungen hierdurch jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine abschließende Liste nicht zu verwendender Bäume aufzustellen, wird als ebenso unpraktikabel angesehen wie die Kontrolle einer unbestimmten Festsetzung des Verbots der Anpflanzung von Bäumen, die klebrige oder rutschige Früchte abwerfen.</p> <p>Durch die obige Festsetzung ist zudem sichergestellt, dass das Umwelt- und Gartenamt bei allen Neupflanzung eingebunden wird. Die Problematik ist dort bekannt und wird in der Praxis bei der Baumauswahl in Abwägung des Einzelfalls neben Aspekten der Gestaltung und der ökologischen Standortbedingungen berücksichtigt.</p>
			11.3 Ein für Rollatoren bzw. Einkaufs-Trollies mit kleinen Rädern freundliches Pflaster ohne Fasen und ohne übermäßige Schrägneigung auf allen Fußwegen.	vgl. 11.1
			11.4 Eine Anregung an die Eigentümerin, auf der privaten Grünfläche' zwischen den Wohnhäusern eine Sitzzecke zur nachbarschaftlichen Begegnung der Anwohner einzurichten und dort auch einige Geräte zur Mobilisierung älterer Menschen zu installieren.	vgl. 11.1
			11.5 Nur ungiftige Rank-Gewächse bei der Fassadenbegrünung zum Lärmschutz.	Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung zu Fassadenbegrünung.
			11.6 Eine öffentliche Toilette beim neu gestalteten ‚Platz an der Annastraße‘ als Ort für Geselligkeiten im Freien – u.a. auch für die angrenzende ‚Partymeile‘ der Fr.- Ebert- Straße.	vgl. 11.1
Stadt Kassel – Jugendamt - 51	Ziffer 12	17.03.16	Nach unserer Kenntnis gibt es in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans gegenüber dem Entwurf vom 20.Oktober 2015 keine Veränderung, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen.	

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Deshalb verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.11.2015 und bitten darum, die dort angeführten Hinweise bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen (Kopie liegt bei).</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.11.2015</u></p> <p>12.1</p> <p>Da das Entwicklungskonzept ‚Grüne Banane‘ eine deutliche Attraktivierung der Frei- und Grünflächen wie auch der Wegebeziehungen zum Ziel hat und positive Veränderungen für Kinder und Jugendliche bzw. Familien zu erwarten sind, stimmt - 51 - dem o.g. Bebauungsplan zu, auch wenn durch die Bebauung Teile der Grünflächen wegfallen.</p> <p>Aus der Sicht von - 51 - sollte bezahlbarer Wohnraum für Familien geschaffen werden, dieses Kriterium wird hier nicht erfüllt, da es sich um Wohnraum der Kategorie gehobenes Marktsegment handelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Einflussmöglichkeiten über das Planungsrecht nicht sachgerecht. Das Wohnungsangebot des über den Bebauungsplan ermöglichten sog. ‚Westendtowers‘ richtet sich explizit an das gehobene Marktsegment. Positiv ausstrahlende Effekte für den Gebäudebestand im Umfeld sollen sich auch bemerkbar machen.</p>
			<p>12.2 Das Jugendamt begrüßt es, dass ein Ziel des Bebauungsplans die Sicherung von unterschiedlichen Bereichen für differenzierte Spielplatzangebote ist und entsprechend der derzeitigen Nutzung auch zukünftig ein großer Teil der öffentlichen Grünflächen für verschiedene Kinderspielangebote genutzt werden soll.</p> <p>Wir erwarten, dass die derzeitige Größe der Spielfläche von ca. 1.450 m² bei der Neuordnung der Spielflächen nicht unterschritten wird. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die vorhandenen Spielflächen von mehreren umliegenden Kitas und Horten genutzt werden, die zum Teil über keine oder nur</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Planungsrecht steht einer größenneutralen Veränderung nicht entgegen, die öffentlichen Grünflächen mit dem Zusatz ‚Parkanlage/Spielplatz‘ sind hierzu ausreichend dimensioniert. Der Umfang der gestalteten Grünflächen wird voraussichtlich erhalten bleiben.</p> <p>Die Objektplanungsebene ist Teil des weiteren Entwurfsprozesses und muss sich innerhalb des im Bebauungsplan fixierten Rahmens bewegen.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			geringe eigene Freiflächen verfügen. Durch den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ist hier ein erhöhter Nutzungsdruck entstanden.	
			12.3 Bei der Konkretisierung des Bebauungsplans durch die nachfolgenden Objektplanungen (Freiraum - bzw. Spielplatzplanung) ist -51K - rechtzeitig mit einzubeziehen. Dabei soll geklärt werden, wie die Beteiligung von Kindern / Jugendlichen und Eltern sowie von Institutionen, die diese Freiflächen nutzen, an der Detailplanung umgesetzt werden kann. Kosten für diese Beteiligungsprozesse sind bei den Planungskosten zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Objektplanungsebene und betreffen die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht. Die Kinder- und Jugendbeteiligung zur Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen wurde in Abstimmung mit dem Jugendamt (- 51 -) zwischenzeitlich durchgeführt (im Juli 2016).
			Für den weiteren Planungsprozess bitten wir darum, die folgenden Anmerkungen und Hinweise aus dem bisherigen Prozess der Kinder- und Jugendbeteiligung zu beachten: Die Kinder- und Jugendbeteiligung wurde im Zeitraum September bis November 2012 vom Spiel- und Beteiligungsmobil Rote Rube im Auftrag für -63- und in Abstimmung mit -51K - durchgeführt. Die im Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung befragten Eltern und Kinder / Jugendliche sehen eine weitere Bebauung kritisch, vermutlich weil sie den Wegfall von Spiel- und Freiflächen befürchten. Es wurden einige Ideen aus der Kinder- und Jugendbeteiligung bereits im Rahmen von sogenannten ‚Ruck-Zuck-Projekten‘ umgesetzt. In erster Linie ging es um eine Aufwertung der Spiel- und Aufenthaltsflächen auf dem ‚Motzberg‘ durch kleine Mitmachbaustellen (Zaunfiguren und Sitzskulptur). Noch nicht umgesetzt wurde bisher die Idee, die Außenwände der Königstorhalle gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen	Zwischenzeitlich steht fest, dass für die Sanierung der Königstorhalle Fördermittel des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in beträchtlicher Höhe eingesetzt werden.

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>chen zu gestalten (das Umfeld wurde mehrfach als ‚hässlich‘ und ‚unheimlich‘ beschrieben). Die Idee einer kontrollierten Graffiti-Aktion mit Jugendlichen bzw. die Einrichtung einer legalen Sprayer-Wand sollte bei der Umgestaltung im Rahmen der Bebauung bzw. bei der Sanierung des Gebäudes in 2017 erneut aufgegriffen und weiter verfolgt werden.</p> <p>12.4 Bei der Neu- und Umgestaltung der Grün- und Freiflächen sollte auf jeden Fall die ‚Hundepraxematik‘ bedacht werden. Das Thema Hundekot auf den Wiesen wurde bei der Beteiligung häufig angesprochen. Die wenigsten sprechen sich jedoch für ein Hundeverbot, sondern eher für eine eigene Hunde-Auslauffläche aus.</p> <p>12.5 Zudem sollte bei der Ausrichtung und Neugestaltung der Böschung berücksichtigt werden, dass das den Spielplatz umgebende Gebüsch für viele Kinder eine hohe Spielqualität hat und dass bei Spielflächengestaltung auf jeden Fall solche naturnahen Spielelemente (Büsche, Hügel, Steine) erhalten bleiben.</p>	<p>Im Zuge der Umsetzung sind auch Verbesserungen am Fassadenbild vorgesehen. Ob die Architektur und die Gestaltung dann (zusätzlich) auch eine Sprayer-Fläche zulassen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu klären.</p> <p>Der Hinweis betrifft die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht.</p>
Stadt Kassel – Sportamt - 52	Ziffer 13	15.02.16	<p>13.1 Von Seiten des Sportamtes Kassel bestehen keine Bedenken gegen den genannten Bauungsplan. Wichtig ist uns, dass die vorhandenen Nutzungszeiten der Königstorhalle nicht eingeschränkt werden. Dies erscheint uns auf Grund der im Bauungsplan genannten Ausführungen zum Thema "Sportlärm" gewährleistet.</p> <p>Hinweisen möchten wir lediglich darauf, dass auf Seite 26 des Bauungsplans von 3 x 2 Kegelbahnen die Rede ist. Mittlerweile ist in der unteren Etage der Sporthalle Königstor eine Fechthalle anstatt der Kegelbahnen errichtet worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Objektplanungsebene und betrifft die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kapitel 3.2 der Begründung wird wie folgt ergänzt: „...“, welcher ehemals 3 x 2 Kegelbahnen angegliedert waren und deren Räumlichkeiten heute als Fechtbahn genutzt werden.“ ...</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation – 62	Ziffer 14	09.03.16	<p>Dieser Umstand wäre noch zu berichtigen.</p> <p>14.1 Beim Bebauungsplan Nr. 11/12 "Luisenstraße, Westendstraße" weisen wir auf folgendes hin: Die Bemaßung und damit die Festlegung des neuen Baufeldes in der Karte ist unseres Erachtens ungenügend. Es fehlen eindeutige Bezüge zu den Grundstücksgrenzen oder der vor-handenen Bebauung. Dies wird durch die nur schwach dar-gestellten Katastergrenzen erschwert. Zur besseren Lesbarkeit empfehlen wir auch in der Karte des Bebauungsplans den Maßstab einzutragen. Im Übrigen gibt es aus Sicht von -62 – keine Einwände.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Bemaßung und Beschriftung der Planzeichnung wird ent-sprechend den Anregungen überarbeitet.</p>
Stadt Kassel – Bauaufsicht – 632	Ziffer 15	23.02.16	<p>15.1 <u>Bauaufsichtliche Stellungnahme</u> Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Be-denken. Anmerkung zur Bebauungsplan-Begründung Ziffer 6.5 - Vom Bauordnungsrecht abweichende Abstands-fläche- Die Überschneidung der Abstandsflächen des geplanten Ge-bäudes und der Bestandsgebäude, Westendstraße 1-5 und der städtischen Sporthalle, kann nicht mittels Baulasteintra-gung gem. § 75 HBO gesichert werden. Eine Abweichung von § 6 (3) HBO kann in Aussicht gestellt werden, wenn ein entsprechender Abweichungsantrag, gem. § 63 HBO gestellt wird und die betroffenen Eigentümer/in, in diesem Fall der Antragsteller, bzw. - 23 – eine positive Erklä-rung gem. 62 HBO abgegeben hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kap. 6.5 der Begründung wird entsprechend überarbeitet: „In nordwestlicher und nördlicher Richtung ist zu vermeiden, dass sich die Abstandsflächen der beiden Bestandsgebäude 'Friedrich-Ebert-Straße 67' und 'Westendstraße 1 – 5' mit der des geplanten Gebäudes überschneiden. Der gedrehte Gebäu-dekörper berücksichtigt aber genau dies. Für eine mögliche Überschneidung kann eine Abweichung von § 6 (3) HBO in Aus-sicht gestellt werden, wenn ein entsprechender Abweichungs-antrag, gem. § 63 HBO gestellt wird und die betroffenen Eigen-tümer/in, in diesem Fall der Antragsteller, bzw. das Liegen-schaftsamt, eine positive Erklärung gem. 62 HBO abgegeben hat. Auch in südlicher Richtung kann gegebenenfalls ein geringerer Abstand (Überschneidung beider Abstandsflächen) entspre-chend zugelassen werden. Dies ist auch hinsichtlich der eben-falls angedachten Aufstockung/Überbauung der Sporthalle (Ei-</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Stadt Kassel – Denkmalschutz - 633	Ziffer 16	03.03.16	16.1 Einverstanden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Bereich Bebauung Sporthalle in seiner Dimension und Höhenentwicklung an der Königstorschule zu orientieren ist.	gentümerin: Stadt Kassel) für Wohnzwecke zu beachten.“ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kap. 6.3 der Begründung wird wie folgt ergänzt: „Aus städtebaulicher Sicht könnte ein die heutige Kubatur der Sporthalle übertreffendes Gebäude hinsichtlich der Raumwirkung für den Kreuzungsbereiches Königstor/Westendstraße durchaus positive Wirkung erzielen. Vom Grundsatz her berücksichtigen die festgelegten Höhen für das Baufeld ‚Sporthalle‘ im Sinne der Definition eines planungsrechtlichen Rahmens dabei aber auch die Dimension der gegenüberliegenden Königstorschule. Bestand Königstorschule: Traufhöhe ca. 16,30 m / Firsthöhe ca. 24,50 m Die denkmalpflegerischen Belange wären dann in einem gegebenenfalls nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Bauvorhaben – vor allem wenn es sich um eine Aufstockung handeln würde – zu beurteilen.“ Eine zwingende Festlegung würde die gestalterischen Möglichkeiten für eine ohnehin schwierige Bauaufgabe zu stark beschränken.
Stadt Kassel - Landschaftsplanung - 634	Ziffer 17	04.03.16	17.1 Fassadenbegrünung Auf die klimatische Überwärmungssituation wird in der Begründung mit integriertem Fachbeitrag Umwelt und Grün vom 20. November 2015 ausführlich hingewiesen. Die Festsetzung zur Dachbegrünung ist zu begrüßen. Aus Sicht der Landschaftsplanung ist eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung gemäß § 81 (1) Nr. 5 HBO zur Verbesserung des Mikroklimas und als Lebensraum für Insekten und Kleinlebewesen aufzunehmen. Diese wird im Fachbeitrag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Fassadenbegrünung wird nicht entsprochen. Eine Fassadenbegrünung ist bei dem geplanten Hochhaus nicht mit der prämierten Gestaltung vereinbar. Der Vorschlag betrifft daher tatsächlich in erster Linie die Sporthalle und damit ausschließlich die Stadt Kassel als Eigentümer und potenziellen Bauherrn.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>(Stand 20.11.2015) beschrieben und wurde in den bisherigen Stellungnahmen von - 634- gefordert. Zu begründende Fassadenflächen sind insbesondere die zur Westendstraße sichtbare Untergeschosswand der Tiefgarage sowie Wände der Sporthalle im Zusammenhang mit einer möglichen Sanierung und Erweiterung.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme in die Festsetzungen: Pflanzgebot</p> <p>Im Bereich der sichtbaren Untergeschoßabgrenzung der Tiefgarage zur Westendstraße und nach Süden ist eine Fläche mit Pflanzgebot (Planzeichenverordnung) zeichnerisch zu sichern. Diese sind zu 100% durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen (§ 9 (1) 25 a BauGB).</p> <p>Als textliche Festsetzung: Fensterlose Abschnitte von Außenwandflächen sind zu mindestens 50% durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen (§ 9 (1) 25 a BauGB). Als fensterlos gelten hierbei auch zusammenhängende Fassadenflächenanteile ohne Fensteröffnungen von mindestens 50 m² Größe. Alle Anpflanzungen der Fassadenbegrünung sind dauerhaft zu unterhalten. Es sind einheimische Arten zu verwenden.</p>	<p>Zwischenzeitlich steht fest, dass für die Sanierung der Königstorsporthalle Fördermittel des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in beträchtlicher Höhe eingesetzt werden.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung sind auch Verbesserungen am Fassadenbild vorgesehen. Ob die Architektur und die Gestaltung dann (zusätzlich) auch eine Begrünung zulassen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu klären. Eine Entscheidung ist daher erst auf der Objektplanungsebene zu treffen.</p> <p>Zu gegebener Zeit soll hierzu noch eine Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachämtern Hochbauamt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens herbeigeführt werden.</p>
			<p>17.2 Kontrolle und Prüfung</p> <p>Im Fachbeitrag i. d. F. vom 20. November 2015 sind auf der Seite 22 Kontrollen formuliert- wir bitten diese in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kap. 5.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt: „Kontrolle und Prüfung</p> <p>Nach Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Abstand von ca. 5 Jahren eine Kontrolle vorzusehen um festzustellen, ob die Baumaßnahmen dem Tierbestand nicht geschadet haben. Insbesondere sind hier die Höhlenbäume der Fledermäuse zu prüfen.</p> <p>Weiterhin ist zu prüfen, dass die Umsetzung der grünordnerischen</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>schen Festlegungen im Zusammenhang mit dem geplanten Neubauvorhaben spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme fertiggestellt sind.“</p> <p>Kap. 8. der Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>...„Der für die Abwicklung des Grundstücksgeschäfts erforderliche Vertrag soll neben dem Grundstückswertausgleich und der Zuordnung der Kosten für das Neuordnungsverfahren auch Regelungen zur Umsetzung des Hochhaus-Projektes (Realisierungszeitraum), zur Qualitätssicherung (in Bezug auf die Architektur und die Gestaltung des Außenraumes bzw. der Bepflanzung) sowie zur Herstellung der privaten Verkehrsflächen, deren öffentlicher Nutzbarkeit und deren spätere Unterhaltung aufnehmen.“</p>
			<p>17.3 Ziele für den Bebauungsplan</p> <p>S. 64 letzter Satz bitte um folgende Formulierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt vorhandener Bäume und Grünstrukturen <p>Aus Sicht der Grünordnungsplanung stellen neben den zahlreichen größeren Bäumen (unter denen sich 47 Stück der unter besonderem Schutz stehenden ‚Beuys-Bäume‘ befinden) weiterhin auch die anderen vorhandenen Grünstrukturen (vor allem im Hangbereich) einen Wert dar, der in zukünftige Planungskonzepte zu übernehmen ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine zu enge Festlegung - im Sinne eines vollständigen Erhalts der vorhandenen Grünstrukturen - für die nachfolgende Objektplanung erscheint nicht zielführend.</p> <p>Das Umwelt- und Gartenamt wird als zuständiges Fachamt bei der weiteren Abstimmung auf der Objektplanungsebene beteiligt.</p>
			<p>17.4 Fußwegeverbindung</p> <p>Die Zweckbestimmung "Fußweg, privat" ist für die Erschließung und Erreichbarkeit der zu sichernden Grünfläche für die Stadttätigkeit und Anwohnende nicht zielführend. Die Sicherung der Zuwegung ist durch ein geeignetes Mittel in der Satzung zu definieren z.B. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwurfsfassung der Begründung enthält diesbezüglich bereits entsprechende Hinweise.</p> <p>Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus werden entsprechende Regelungen in den Grundstücksvertrag aufgenommen, die eine dauerhafte Nutzung der Wege- und Platzflächen zugunsten der Allgemeinheit sichern.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>17.5 Gestaltung und Höhe von Einfriedungen – § 81 (1) Nr. 3 HBO Die im Fachbeitrag unter 4. (S. 25) aufgeführten Gestaltungsvorschriften wurden nicht aufgeführt. Wir bitten diese aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auf die Vorgaben zur Gestaltung von Einfriedungen soll gänzlich verzichtet werden, um insbesondere für die Außenanlagenplanung im Umfeld des geplanten Hochhauses einen möglichst großen Gestaltungsspielraum offen zu halten. Vor allem aufgrund der schwierigen topografischen Verhältnisse erscheinen Beschränkungen hinsichtlich der Bauweise oder auch in Bezug auf die Höhe der Einfriedungen nicht sinnvoll. Es wird davon ausgegangen, dass eine dem Gestaltungsanspruch des Gebäudes entsprechende Qualität seitens des Investors auch für die Freianlagenplanung selbstverständlich ist.</p>
			<p>17.6 Begrünung von baulichen Anlagen – § 81(1) Nr. 5 HBO 14.3 Bitte die Formulierung aus dem Fachbeitrag aufnehmen: Dachterrassen sind auf 25 m² je Wohneinheit zu begrenzen. Anstelle der Formulierung Dachterrassen, die größer sind als 25 m², sind zu mindestens 25% als Vegetationsfläche auszubilden. Wir bitten, die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen zu ermöglichen. Siehe unseren Vermerk an -631- vom 30.07.2015: Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung bzw. Änderung der Festsetzungen unter Punkt 14.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine grundsätzliche Begrenzung der Größe der Dachterrassen soll nicht vorgenommen werden, da besonders hochwertige Architektur und Wohnformen geplant sind. Hierzu gehören auch besondere gestalterische Freiheiten in Bezug auf die Qualität der wohnungsbezogenen Freiräume. Die Festsetzungen stehen einer Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen nicht entgegen.</p>
Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt-6621	Ziffer 18	06.04.16	<p>18.1 Tiefgarage: Es ist zwischen Tiefgarageneinfahrt und öffentlichen Verkehrsflächen eine Zu- und Abfahrt von mindestens 3 Metern Länge vorzusehen (§ 3 Abs. 1 und 2 GaVO).</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen. Der Abstand der Tiefgaragenein- /ausfahrt zum Fahrbahnrand beträgt deutlich mehr als 3 m. Das Überfahren des Gehweges ist in den dichter bebauten Stadtteilen üblich und erfordert von den Verkehrsteilnehmern eine erhöhte Aufmerksamkeit. Eine besondere Gefährdungssituation wird hier wegen der</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Im B-Plan ist auf den in der Zufahrt zur Tiefgarage vorgesehenen Baum aus fahrgeometrischen und Verkehrssicherheitsgründen zwingend zu verzichten (siehe Abbildung 1).</p> <p>Der Gehwegbereich vor der Tiefgarage muss zudem großzügiger gestaltet werden (analog zum oberen Verlauf) und darf nicht, wie momentan dargestellt, ausgerechnet im Zufahrtsbereich zu einer Engstelle für den Fußgänger führen. Hier ist ein Gehweg von mindestens 2,50 m (besser 3,00 m) lichter Breite festzusetzen (VEP S.64, A3).</p> <p>Die Zufahrt der Tiefgarage ist so anzuordnen, dass ausreichend große Sichtfelder auf den Gehweg und nach Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (S. 124, Kapitel 6.3.9.3) auf die Fahrbahn dauerhaft freigehalten werden. Auf Grund von Verkehrssicherheit und Gefahr von Rückstau auf den öffentlichen Verkehrsraum ist bei der Anordnung von Zufahrtregulierungsanlagen ein Stauraum für wartende Fahrzeuge auf dem Grundstück vorzusehen</p>	<p>Großzügigkeit der Situation nicht gesehen. Aufgrund der Anregungen aus den betroffenen Fachämtern (Umwelt- und Gartenamt, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt) entfällt der zeichnerisch festgesetzte ‚Ersatzbaum‘ an der Westendstraße. Der Beirat ‚7000 Eichen‘ hat dies nach entsprechender Information in seiner Sitzung am 10.05.2016 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Gehwegbreite von 3,50m wird aufgenommen und der Gehweg weitet sich gerade im Einfahrtsbereich zur Tiefgarage. Die Fläche erscheint damit auch weiterhin ausreichend dimensioniert. Eine Behinderung im Verkehrsfluss der Westendstraße ist nicht zu befürchten. Hier ist auch ausreichend Aufstellfläche bis zum Fahrbahnrand vorhanden.</p>
			<p>18.2 Neugestaltung Parallelstraße: Der vorhandene öffentliche Weg von der Luisenstraße zur Parallelstraße der Friedrich-Ebert-Straße ist bis an die Neugestaltung der Parallelstraße anzuschließen (siehe Entwurfsplanung Seite 62). Der Platzbereich und die Neugestaltung der Parallelstraße sind so zu gestalten, dass sehbehinderten und blinden Menschen durch bauliche bzw. taktil wahrnehmbare Elemente</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich überwiegend auf die Objektplanungsebene und betreffen die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht. Der Ausbau der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Erschließungsanlagen erfolgt entweder direkt durch das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt nach dessen technischen Vor-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>ausreichende Orientierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und verkehrssicher neben der Fahrbahn geführt werden. Eine zukünftige Nutzung auch der Mischverkehrsfläche durch Sehbehinderte und blinde Menschen ist sicherzustellen.</p> <p>Der Straßeneroberbau und die Gestaltung sind mit dem Straßenbelasträger abzustimmen. Die Festlegung des Oberflächenbelags insbesondere in der neugestalteten Parallelstraße ist nicht im B-Plan zu fixieren. Ein Plattenbelag im Fahrbereich der Parallelstraße wird kritisch gesehen. Entsprechende Nachweise über den Einsatz des Materials hinsichtlich Belastbarkeit und der notwendigen Verbundwirkung sind dem Straßenbelasträger vor Ausführung vorzulegen.</p> <p>Alle Wege im Gebiet sind zu beleuchten, damit keine Angsträume entstehen (soziale Sicherheit). Weiterhin sind die privaten Zuwegungen (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Fußweg privat) für eine dauerhafte öffentliche Nutzung zu sichern.</p>	<p>gaben oder im Falle von privaten Flächen auf Grundlage des städtebaulichen Vertrages in enger Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt. Die technischen Vorgaben umfassen dann auch eine den Regeln entsprechende Ausleuchtung der Fußwege sowie die Auswahl der Oberflächenmaterialien.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits teilweise im Rahmen der vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt erarbeiteten Objektplanung für die Kanalverlegung in der Parallelstraße bzw. bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Die Entwurfsfassung der Begründung enthält bereits entsprechende Hinweise zur Sicherung der Wegeverbindungen, die über zukünftig private Flächen laufen.</p> <p>Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus werden entsprechende Regelungen in den Grundstücksvertrag aufgenommen, die eine dauerhafte Nutzung der Wege- und Platzflächen zugunsten der Allgemeinheit sichern.</p>
			<p>18.3 Radverkehr:</p> <p>Die Wegeverbindungen ohne Treppenaufgänge sind nicht nur allein für den Fußgänger sondern auch für den Radverkehr in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung freizugeben (VEP S.77, B2). Hierbei empfehlen sich, die Wegeverbindungen mit einer Mindestbreite von 3 m befestigt und beleuchtet anzulegen.</p> <p>Im Bereich der Spielplätze sind Radbügel vorzusehen. Dies ist spätestens bei der Objektplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Auf Seite 21 gibt es einen Hinweis, dass zu beachten ist (er-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Kap. 5.1 der Begründung wird entsprechend ergänzt: ...»Um der verkehrspolitischen Zielsetzung (Verkehrsentwicklungsplan) zu einer Verbesserung der Voraussetzungen der Verkehrsmittel des Umweltverbundes Rechnung zu tragen, sollen Fahrrad-Abstellplätze für den nach Stellplatzsatzung erforderlichen Bedarf der Bewohner (2 St. je WE) hergestellt werden. Bei dem geplanten Wohnhaus sollten möglichst zusätzlich leicht zugängliche (nutzerfreundliche) Fahrradbügel im witten-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>gänzende Festsetzungen), dass für Fahrräder Abstellplätze in einer vorgegebenen Anzahl zu schaffen sind. Weitere Aussagen bezüglich der Beschaffenheit, der Lage und der Anzahl der Fahrradbügel werden nicht getroffen.</p> <p>Textlicher Hinweis (zu S. 30): Der Umbau der Friedrich-Ebert-Straße ist bereits abgeschlossen und der Radverkehr hat zwischen Ständeplatz und Annastraße einen eigenen Radfahrstreifen. Entlang der Luisenstraße/Königstor ist aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h keine Radverkehrsanlage notwendig (StVO §45, Abs. 1c).</p> <p>Entsprechend den Regelwerken (Empfehlungen für den ruhenden Verkehr, Hinweise zum Fahrradparken) sind pro Wohneinheit für 30 m² Wohnfläche 1 Fahrradstellplatz vorzusehen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden).</p> <p>Zusätzlich sind oberirdische Besucherstellplätze (Anlehnbügel, eingangsnah) in ausreichender Anzahl vorzusehen. Hierbei ist der Ansatz von 1 Stellplatz je 200 m² Gesamtwohnfläche (pro Haus) anzusetzen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden).</p> <p>Die geplanten Fahrradabstellplätze im Hallen-Nahbereich sind sinnvoll und um Angsträume zu vermeiden sind sie zu beleuchten (S. 91).</p> <p>Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sieht nur eine geringe Anzahl an Fahrradstellplätzen vor. Dies ist leider nicht zukunftsweisend und ist dringend zu aktualisieren. Eine Vielzahl von Untersuchungen zeigt einen deutlichen Trend zum höheren Fahrradbesitz auf.</p> <p>Im Kapitel 6.7 Stellplätze und Garagen, Zufahrten sowie in den ergänzenden Festsetzungen sind die Fahrradstellplätze in ihrer Qualität und Quantität aufzunehmen.</p>	<p>rungsgeschützten Bereich der Hauseingänge (auch für Besucher) angeordnet werden.“ ...</p> <p>Dass über die geltende Stellplatzsatzung der Stadt Kassel hinausgehende Regelungen auf der planungsrechtlichen Ebene nicht vorgesehen sind, erscheint aufgrund der konkreten Situation gerechtfertigt.</p> <p>Der Anteil des Radverkehrs in Kassel ist im Bundesvergleich deutlich unterdurchschnittlich (Kassel ca. 9 %, bundesweit ca. 13 %), so dass Untersuchungen, die sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen, nicht ohne Weiteres übertragbar sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Vorgaben der Stellplatzsatzung hier ausreichend sind.</p> <p>Zur Verwirklichung der verkehrspolitischen Zielsetzung wäre unabhängig von diesem Bebauungsplanverfahren zu gegebener Zeit eine Anpassung der Stellplatzsatzung vorzunehmen.</p> <p>Der geplante Weg entlang der Sporthalle ist unabhängig von der Errichtung von Fahrradabstellplätzen als öffentliche Wegeverbindung ausreichend auszuleuchten (Verkehrssicherungspflicht). Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt wird hier als zuständiges Fachamt in den weiteren Planungsvorgang entsprechend eingebunden.</p> <p>Die Hinweise zur Qualität der Fahrradabstellplätze beziehen sich auf die Objektplanungsebene und betreffen die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Die Fahrradstellplätze für die Bewohner müssen vandalismus- und diebstahlgeschützt, leicht zugänglich (nutzerfreundlich) und witterungsgeschützt auf dem Grundstück angeordnet werden. Auch im Gebäude (z. B. Fahrradkeller) ist eine Unterbringung möglich, wenn diese barrierefrei zugänglich ist. Somit wird eine regelmäßige Verwendung des Fahrrades entsprechend den veränderten und zukünftigen Verkehrsverhalten (VEP S.86, B7) deutlich begünstigt.</p> <p>Bei der Zusammenfassung der Ziele für den Bebauungsplan ist es wünschenswert, wenn bei den Stellplätzen auch nach Fahrradstellplätzen unterschieden wird (S. 64).</p> <p>Vorderradklemmbügel sind wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zu Anlehnbügel nicht zu empfehlen (Hinweise zum Fahrradparken S.14, 3.2.2).</p>	
			<p>18.4 Sicht: Jegliche Kreuzungsbereiche von Wegebeziehungen sind unter dem Aspekt der Sicherung von Sichtbeziehungen (RASt06 Kap.6.3.9.2) auszurunden (vgl. Abbildung 2 ilia Markierung - beispielhaft).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fahrgeschwindigkeit auf allen umliegenden und von der Planung tangierten Straßen beträgt durchgängig maximal nur 30 km/h. Die hier einmündenden Wege sind eindeutig untergeordnet, so dass eine fahrdynamische Ausrundung hier nicht für zwingend erforderlich gehalten wird.</p>
			<p>18.5 Stellplätze: Dem Entfall von fünf Stellplätzen an der Westendstraße sowie von weiteren fünf Stellplätzen in der Parallelschließung Friedrich-Ebert-Straße wird aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht nicht zugestimmt. Bereits jetzt ist der Parkdruck in diesem Gebiet sehr hoch und wird voraussichtlich in Zukunft</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der durch die Umsetzung der Planung vorbereitete Wegfall der Stellplätze erscheint insgesamt vertretbar. Der Parkdruck in der Friedrich-Ebert-Straße hat sich seit dem Umbau, in dessen Zusammenhang mind. 30 zusätzliche Parkplätze entstanden sind, erkennbar reduziert. Der Nachweis ist</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>weiter steigen (vor dem Hintergrund der dort ansässigen Sporthalle, weiteren Neubauten, etc.). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussage, dass ca. 30 zusätzliche Stellplätze nach Fertigstellung der Friedrich-Ebert-Straße zur Verfügung stehen werden, von hier nicht mitgetragen wird. Nach unserem Kenntnisstand wurde versucht die Anzahl der vor dem Umbau vorhandenen Stellplätze beibehalten zu können. Keinesfalls wurden durch den Umbau zusätzliche Stellplätze geschaffen. Die wegfallenden Stellplätze in der Westendstraße sowie in der Parallelschließung Friedrich-Ebert-Straße können daher keinesfalls durch die nach dem Umbau vorhandenen Stellplätze in der Friedrich-Ebert-Straße aufgefangen werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass im besagten Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße lediglich Kurzparken bis zu einer Dauer von drei Stunden erlaubt ist. Diese Regelung dient zur Freihaltung der Stellplätze von Dauerparkern und trägt somit zu einer leichteren Erreichbarkeit der Geschäfte in der Friedrich-Ebert-Straße bei. Die lt. Bebauungsplan wegfallenden Stellplätze in der Westendstraße sowie in der Parallelschließung Friedrich-Ebert-Straße sind jedoch Kurz- und Langzeitparkplätze, auf denen das Parken bis zu elf Stunden zulässig ist. Auf diesen Parkplätzen dürfen auch Bewohner des Gebiets mit entsprechendem Ausweis parken. Auf den Kurzzeitparkplätzen in der Friedrich-Ebert-Straße ist dies nicht zulässig. Die zehn wegfallenden Stellplätze treffen daher insbesondere die Bewohner des Gebiets und zwingen diese weiter entfernt zu parken. Automatisch wird es zu erhöhtem Parksuchverkehr kommen.</p> <p>18.6 Tempo 30-Zone: Die Herkulesstraße liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone.</p>	<p>beigefügt (vgl. Anlage 2a). Hier können – unabhängig vom hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren – gegebenenfalls auch andere Parkraumbewirtschaftungsmodelle (Kombination Kurzzeitparken tagsüber / Langzeitparken nachts) z.B. für den Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße zw. Westendstraße und Goethestraße zu einer weiteren Entlastung führen.</p>
			<p>18.6 Tempo 30-Zone: Die Herkulesstraße liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Wesentliches Kennzeichen von Tempo 30-Zonen ist, dass sich der Verkehr nach den allgemeinen Regeln des Straßenverkehrsrechts abwickeln soll, d. h. zusätzliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, wozu u. a. auch Fußgängerüberwege gehören, sind in der Regel entbehrlich. Der Verkehr soll sich nach den allgemeinen Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung selbst regeln.</p> <p>18.7 Fußgängerüberwege: Die verkehrlichen Voraussetzungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen sind in der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R - FGÜ 2001) geregelt. Demnach sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich und kommen insbesondere nur dann in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken an Fahrzeugen und Fußgängern erreicht werden. Die Entscheidung über die Anlage eines Fußgängerüberwegs über die Westendstraße (3. Exkurs, S. 54) kann also nicht Gegenstand des Bauungsplanverfahrens sein, sondern muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und obliegt grundsätzlich der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde.</p>	<p>Der vorhandene Zebrastreifen in der Luisenstraße befindet sich außerhalb des Bebauungsplan - Geltungsbereiches. Er steht nicht zur Disposition, weil er zum besonders gesicherten Schulwegenetzsystem (Königstorschule) gehört.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der mit der vorlaufenden Rahmenplanung formulierte Wunsch nach einem Zebrastreifen an der Westendstraße ist nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzungen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>
			<p>18.8 Stellplatzbilanz Wird der Bebauungsplan in dieser Form weiter verfolgt und es entfallen tatsächlich zehn öffentliche Stellplätze, fordern wir einen Nachweis über die zusätzlichen Stellplätze in der Friedrich - Ebert - Straße in Form eines Vorher - Nachher Vergleichs, denn der Verlust weiterer Stellplätze in diesem Gebiet ist aus verkehrsbehördlicher Sicht nicht vertretbar.</p>	<p>vgl. 18.5</p>
			<p>18.9 Verkehrsberuhigter Bereich: Die Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen muss sich an den Kriterien der Straßenverkehrsordnung orientieren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der planungsrechtlichen Ebene ist es erforderlich, den zeichnerisch festgesetzten ,Verkehrsflächen mit besonderer</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			und obliegt grundsätzlich ebenfalls der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde. Die Festlegung bestimmter Flächen als verkehrsberuhigte Bereiche kann daher nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens sein.	Zweckbestimmung' eine ‚Definition‘ zuzuordnen. Der Zusatz ‚Verkehrsberuhigter Bereich‘ ist in diesem Zusammenhang eine gebräuchliche Festlegung insbesondere für niveaugleiche Mischverkehrsflächen. Der später nachfolgende Ausbau der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Erschließungsanlagen erfolgt entweder direkt durch das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt nach dessen technischen Vorgaben oder im Falle von privaten Flächen auf Grundlage des städtebaulichen Vertrages in enger Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt.
			18.10 Anpassungsarbeiten: Anpassungsarbeiten (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Anpassungen an Längsstellplätzen, etc.), die zur Erschließung des Gebietes an öffentliche Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenbaulastträger zu beantragen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen des derzeitigen Straßennetzes sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kap. 5.1 der Begründung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis. Eine Regelung hierzu wird in den Grundstücksvertrag aufgenommen, der im Übrigen mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt abgestimmt wird.
Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt - 67				
Verwaltungsabteilung -670	19	10.03.16	19.1 Die dauerhaften Pflegekosten der öffentlichen Grün- und Spielflächen sind mit mindestens vorläufigen 15-20.000,- EUR/Jahr anzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Freiraumplanung - 671	20	10.03.16	Bei dem Bebauungsplan Nr. 11/12 "Luisenstraße/ Westendstraße" sind 47 Beuys-Bäume betroffen. Die Beuys-Bäume befinden sich teilweise auf städtischem, teilweise auf privatem Grundstück der GWH. Es wird dargestellt, dass 45 der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>47 Beuys - Bäume als erhaltenswert eingestuft werden. Bei den beiden Beuys - Bäumen, die nicht erhalten werden können, befinden sich</p> <p><u>20.1 Beuys-Robinie in der Südwestecke des Stadtplatzes Annastraße.</u></p> <p>Aufgrund der geringen Perspektivaussichten der Altbäume aufgrund von Schäden in Stamm- und/ oder Kronenbereich und der räumlichen Nähe zu den Fassaden wird an dieser Stelle von deren Erhalt abgesehen. Einer dieser Bäume ist die Beuys-Robinie, die in diesem Zuge gefällt werden soll (4.2). Insgesamt sollen 4 neue Stadtbäume gepflanzt werden. Der Beuys-Baum - Standort wird an dieser Stelle aufgegeben. Der Sachverhalt wurde dem Beirat 7000 Eichen in der Sitzung vom 2. Juni 2015 mitgeteilt.</p>	
			<p><u>20.2 Beuys-Linde der nördlichen Beuys-Baum-Reihe an der Westendstraße.</u></p> <p>In "6.11 (...) Neuanpflanzung Einzelbäume" wird auf S. 98 beschrieben, dass der Erhalt der nördlichen Beuys-Linde in der Westendstraße in jedem Fall Priorität hat. Der im B-Plan ,neu anzupflanzende Baum' stellt für den Fall, dass der ,Beuys-Baum' nicht in die Neugestaltung der Tiefgaragenzufahrt zu integrieren ist (hierzu ist die Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt sowie dem Umwelt- und Gartenamt erforderlich) eine Ersatzpflanzung in der Reihe sicher." (vgl. hierzu auch 12.1)</p> <p>Aus Sicht von -671- ist ein Erhalt dieses Baumes während der Bauphase und auch im Rahmen der zukünftigen Versorgungswege (Tiefgarageneinfahrt) des neuen Wohnhauses/ der Sporthalle in keinem Fall realistisch. Daher wird auch die Neuanpflanzung eines Baumes an dieser Stelle als nicht sinn-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen aus den betroffenen Fachämtern (Umwelt- und Gartenamt, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt) entfällt der zeichnerisch festgesetzte ,Ersatzbaum' an der Westendstraße.</p> <p>Der Beirat ,7000 Eichen' hat dies nach entsprechender Information in seiner Sitzung am 10.05.2016 zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			voll erachtet. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Beuys-Baum-Standort langfristig aufgegeben werden muss. Eine Mitteilung/ Abstimmung mit dem Beirat 7000 Eichen wird in der nächsten Sitzung am 10. Mai 2016 erfolgen.	
			20.3 Bei dem vorgesehenen Eingriff sind die Vorgaben der DIN 18 915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten", der DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der RAS-LP 4 anzuwenden. Dies bedeutet u. a. Absperrung der gesamten Kronentraufe der Bäume und Schutz vor Befahren bzw. Ablagerungen. Die Baumaßnahmen sind von einer Fachfirma auszuführen. Die Maßnahmen sind bei Planung und Ausschreibung vorzusehen und in entsprechendem Umfang durchzuführen.	Der Anregung wird entsprochen. Kapitel 5.3 der Begründung wird unter der Überschrift „Sicherung von Gehölzbeständen (Bäume und Sträucher)“ wie folgt ergänzt: ...„Bei dem vorgesehenen Eingriff sind die Vorgaben der DIN 18 915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten", der DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der RAS-LP 4 anzuwenden. Dies bedeutet u. a. Absperrung der gesamten Kronentraufe der Bäume und Schutz vor Befahren bzw. Ablagerungen. Die Baumaßnahmen sind von einer Fachfirma auszuführen. Die Maßnahmen sind bei Planung und Ausschreibung vorzusehen und in entsprechendem Umfang durchzuführen.“
Umwelt- und Immissionsschutz -672	21	10.03.16	21.1 Sporthalle - WA3 Auf den Seiten 18 bis 20 und auf Seite 95 der Begründung wird mehrfach darauf hingewiesen, dass ein Konflikt mit dem geplanten allgemeinen Wohngebiet WA3 und der Nutzung der Sporthalle nicht ausgeschlossen werden kann. Dies findet auch in den Hinweisen, Punkt 6 Ausdruck, dass aufgrund der Hallennutzung mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen sei. Wenn hier ein Konfliktpotential gesehen wird, ist es gutachterlich zu untersuchen und, wenn Überschreitungen festgestellt werden, Maßnahmen zu benennen und im Bebauungsplan festzusetzen. Verschärft wird der mögliche Konflikt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Zwischenzeitlich steht fest, dass für die Sanierung der Königs- torsporthalle Fördermittel des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in beträchtlicher Höhe eingesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Sporthallen- Modernisierung auch der nach außen dringende Sportlärm reduziert werden kann, so dass hier eine signifikante Verbesserung gegenüber dem Status quo zu erwarten ist. Der Parkplatzlärm scheint im vorliegenden Fall nicht in der üblichen Dimension entscheidend zu sein. Aufgrund der insgesamt

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>noch von der geplanten Hallenumfahrt (Andienungsfläche), Seite 90 der Begründung:</p>	<p>nur geringen zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten im direkten Umfeld der Sporthalle – die Parkplätze unter der Sporthalle sind von der Wohnnutzung abgewandt und hierbei als gänzlich unproblematisch zu beurteilen – erscheint das Maß des Parklärms kaum signifikant für eine erhebliche Beeinträchtigung zu sein. Entsprechende Festsetzungen zum passiven Lärmschutz sind vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen worden, weitgehend präzise Regelungen können sinnvollerweise erst auf der objektplanerischen Ebene definiert werden.</p>
			<p>21.2 Stadtplatz Annastraße Auf Seite 25 der Begründung wird ausgeführt, dass durch die "Partyreihe Friedrich-Ebert-Straße" Konflikte zu den umliegenden Wohnanlagen bestehen. Nun ist geplant, gegenüber der Partyreihe aus einer bisherigen Rasenfläche einen multifunktionalen, für Lkw befahrbar, mit Versorgungseinrichtungen (Stromanschlüssen) und Beleuchtung ausgestatteten und bis an die Hauskanten der Nachbarhäuser erweiterten Stadtplatz zu schaffen. Die Wohnhäuser Friedrich-Ebert-Straße 65 und 71 grenzen unmittelbar an diesen Platz an. Die Fensterfront dieser Wohnhäuser verläuft parallel zum Platz. Bei Nutzung des Platzes durch Veranstaltungen bzw. Überlassung des Platzes an die gegenüberliegenden Gastronomiebetriebe für z.B. Public Viewing oder einer temporären Außenbewirtschaftung wird es zu massiven Lärmeinwirkungen kommen, von denen auch die Wohnhäuser Friedrich-Ebert-Straße 67 und 69 betroffen sein werden. Dieser vorhersehbare Konflikt wird aber in der vorgelegten Begründung nicht erwähnt, geschweige denn gelöst. Ohne</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise entsprochen. Kapitel 6.10 der Begründung wird wie folgt ergänzt: „Lärm durch Veranstaltungen auf dem Stadtplatz Annastraße Die Herstellung der Voraussetzungen für eine multifunktionale Nutzung ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Gestaltung des 'Stadtplatzes Annastraße'. Die Belebung des Platzes ist Teil des Gesamtkonzeptes. Eine vorausschauende Regelung zur Konfliktvermeidung auf der Bebauungsplanebene im Sinne der Stellungnahme würde eine Beschränkung hinsichtlich der Art und/oder des Umfangs von Aktivitäten/Veranstaltungen bedeuten und diesem Ziel zuwider laufen. Möglicherweise entstehende Konflikte sind auf nachrangigen Ebenen (z.B. über das Ordnungsrecht) zu regeln. Veranstaltungen sind auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Bestimmungen anzumelden und die geltenden Immissionsrichtwerte sind insbesondere hinsichtlich der Wohnbarschaft einzuhalten.“</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>die kann aber - 6721- den Planungen nicht zustimmen. Möglich wäre ein Gutachten, das genau festlegt, welche Art von Veranstaltung an wieviel Tagen im Jahr zu welchen Uhrzeiten stattfinden können. Dieser Katalog ist dann in den Bebauungsplan aufzunehmen</p>	
			<p>21.3 Überbauung der Sporthalle Anzumerken ist hier, dass bei einer geplanten Aufstockung mit Wohntagen eine schalltechnische Trennung erfolgen muss, um Luft- und vor allem Körperschallübertragungen zu vermeiden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Kap. 5.1 der Begründung wird wie folgt ergänzt: Wohnbebauung auf der Sporthalle ... „Bei einer Aufstockung der Sporthalle mit Wohntagen muss eine schalltechnische Trennung erfolgen, um Luft- und vor allem Körperschallübertragungen zu vermeiden.“ Auch Kap. 6.10 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
			<p>21.4 Textliche Festsetzung Nr. 11.2 Nach dem letzten Absatz sind sämtliche Schlafräume mit zusätzlichen, schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Dies ist zwar unschädlich, aus Sicht von -6721- aber an Schlafzimmern, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 eingehalten werden, nicht unbedingt nötig.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Festsetzung 11.2 wird wie folgt ergänzt: „Schlafräume sind zusätzlich mit Lüftungseinrichtungen zu versehen, welche ebenfalls den Anforderungen der DIN 4109 zu entsprechen haben, wenn die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 nicht eingehalten werden.“</p>
Klimaschutz und Energieeffizienz -675	22	10.03.16	<p>22.1 Die komplette Umgestaltung des Blocks "Luftverunreinigende Stoffe" gegenüber dem Vorabzug vom Oktober ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Aspekte zu den Möglichkeiten der Einschränkung energiebasierter luftverunreinigender Stoffe wurden vollständig entfernt. Die Inhalte der bereits abgegebenen Stellungnahme aus dem November 2015 wurden nicht berücksichtigt. Dies ist aus unserer Sicht nachzuholen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im vorliegenden Fall kann auf diesbezügliche Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verzichtet werden, da sich sowohl die Energieversorgung der vorhandenen Wohngebäude als auch die des Neubauvorhabens auf Fernwärme stützt bzw. stützen wird. Die Voraussetzungen hierfür sind im bestehenden Versorgungsnetz bereits gegeben. Im Übrigen ist das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Stellungnahme vom 11.11.2015: Die Anmerkungen zum integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel (IKKK) unter Abschnitt 2.4 sind missverständlich. Richtig ist hier, dass in Kassel im Jahr 2030 528.700 t CO₂ weniger emittiert werden könnten, als im Bezugsjahr 2009 (-31,3%). Dies würde bedeuten, dass die Stadt Kassel ihren selbstauferlegten Verpflichtungen im Klimabündnis von 1991 noch teilweise nachkommen könnte (Klimabündnis Ziel 1: Reduktion der CO₂-Emissionen innerhalb von 5 Jahren um 10%). Dazu müssten in der Stadt überdurchschnittlich große Anstrengungen bei der Dekarbonisierung der Energieversorgung unternommen werden. Eine vollständige Versorgung Nordhessens aus regionaler und erneuerbarer Energieerzeugung ist technisch und wirtschaftlich möglich, das haben auch die Studien der Stadtwerkeunion Nordhessen aus den letzten Jahren bestätigt. Dazu ist aber neben einem flächenhaften Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region – vor allem der Windenergie – eine deutliche Senkung der End- und vor allem der Nutzenergie besonders im Oberzentrum Kassel notwendig, da die mögliche Energieproduktion die heutigen Verbräuche nicht abdecken könnte. Dies betrifft in erster Linie den Gebäudewärmebedarf in Alt- und Neubauten, da dieser der mit Abstand größte Verbraucher in der Energiebilanz ist. Hier kommt der Bauleitplanung in diesem Zusammenhang die größte Verantwortung zum Erreichen der zukünftigen Energieziele zu. Daher wurde im IKKK das Handlungsfeld H7 „ENERGIEOPTIMIERTE PLANUNG UND ENERGETISCHE VERBESSERUNG VON WOHN-, GEWERBE- UND INDUSTRIEBIETEN“ aufgenommen. Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Fest-</p>	<p>Kassel eine Entwicklungsplanung, die die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung zwar als Ziel benennt, aber keine Vorschläge zur konkreten Umsetzung dieser Zielsetzung darlegt. Hier wären im Sinne einer generellen Handlungsempfehlung für die Bauleitplanung tatsächlich relevante Vorschläge auf planungsrechtlich stabiler Grundlage auszuarbeiten. Diese liegen allerdings nicht vor, so dass im vorliegenden Verfahren der Einzelfall zu betrachten ist. Darüber hinaus sind die Vorgaben der bundeseinheitlichen Gesetzgebung zur Energieeinsparung (ENEV) und zur Nutzung erneuerbarer Energien (EEWärmeG) zu beachten. Vor diesem Hintergrund sind weiterhin weder die Aufnahme von Festsetzungen auf der Bauleitplanungsebene noch die Berücksichtigung weiteren Vorgaben für Klima- und Energieziele (z. B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren vorgesehen. Kap. 2.4 der Begründung wird wie folgt überarbeitet und ergänzt: ... „Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen "100 Kommunen für den Klimaschutz" und 100 % Erneuerbare Energie Regionen" nachkommen und den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann. Ein Handlungsfeld dazu ist die "Energieoptimierte Planung und Energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten". Hierzu zählen die Berücksichtigung ener-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. Nr. II/12 'Luisenstraße, Westendstraße' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB Stand 22.09.2016**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>setzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.</p> <p>Dies deckt sich mit den gesetzlichen Vorgaben des BauGB. Hierzu führt § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB aus: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Belange des Umweltschutzes [...], insbesondere [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie [...].“</p> <p>In der Begründung zum vorliegenden B-Plan ist positiv hervorzuheben, dass die vorhandene Energieinfrastruktur sowohl beschrieben, als auch zumindest teilweise in das Energiekonzept eingebunden wird. Ein sinnvoller Schritt ist der Anschluss des geplanten Hochhauses an das vorhandene Fernwärmenetz, da dies den Gesamtwirkungsgrad der stadtweiten Kraft-Wärme-Kopplung weiter verbessert.</p> <p>Auch die Nutzungsmöglichkeit solarer Energie auf den Dachflächen wird begrüßt. Hier sollte aber darauf geachtet werden, dass eine weitgehend optimale Ausrichtung der Anlagen nach Süden gewährleistet werden kann und eine Verschattung durch umliegende Gebäude oder Bäume ausgeschlossen wird. Auch Teilverschattungen können bei PV-Anlagen erhebliche Ertragsverluste bis hin zu kompletten Ausfällen bewirken. Aus der Begründung ist nicht ersichtlich, ob dies bei der Positionierung der Neubauten bzw. der Neuanpflanzung der Bäume mit berücksichtigt wurde.</p> <p>Beim Ausschluss luftverunreinigender Stoffe wurde Heizöl ausdrücklich ausgenommen, um den Hausbesitzern die Möglichkeit zu geben, bekannte/bewährte fossile Heizungs-</p>	<p>getischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.“ ...</p> <p>Kap. 5.4 der Begründung wird wie folgt ergänzt: ... „Optimalerweise sind Gebäude im Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO₂-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsmimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten.</p> <p>Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und das EE-WärmeG (Energieeffizienz / fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen). ... Entsprechende Nachweise hierzu sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu erbringen.“ ...</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			anlagen nutzen zu können. Dies bitten wir zu überdenken. In Dänemark ist die Nutzung von Heizöl in Neubauten beispielsweise schon seit Jahren ausgeschlossen. Dies ist zum einen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll: Die Preise für Erdölprodukte unterliegen unter allen Energieträgern den mittlerweile stärksten Schwankungen, was eine verlässliche Kalkulation der Wirtschaftlichkeit einer Anlage über den Nutzungszeitraum zunehmend unmöglich macht. Das spiegelt sich auch in der stetig abnehmenden Zahl an Ölheizungen in Kassel wider, da viele Kunden vom Endenergeträger Heizöl Abstand nehmen. Zum anderen ist der CO ₂ -Emissionsfaktor mit rund 300 gCO ₂ /kWh sehr hoch und wird im Wärmesektor nur noch durch Stein- und Braunkohle übertroffen. Erdgas, Fernwärme oder Umweltwärme sind hier bezüglich der global klimatischen Auswirkungen zum Teil deutlich verträglicher. Da die Infrastruktur zur Nutzung genannter Energieträger im B-Plangebiet bereits vorhanden ist, wäre ein Ausschluss des Energieträgers Heizöl nicht unzumutbar.	
Stadt Kassel – Die Stadtreiniger – Eigenbetrieb – 70	Ziffer 23	16.02.16	23.1 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken. Hinweise für die Errichtung von Abfallbehälterstandorten sind in § 18 „Standorte von Abfallbehältern“ der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung aufgeführt. Bei der geplanten Straßenfläche ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,0 m für die Benutzung von Entsorgungsfahrzeugen bzw. 3,50 m für Winterdienstfahrzeuge zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angemerkten Durchfahrtsbreiten werden bei der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚verkehrsberuhigter Bereich‘ (südliche Parallelstraße zur Friedrich-Ebert-Straße), die für die allgemeine Befahrung von Kraftfahrzeugen vorgesehen sind, eingehalten.
Stadt Kassel – KasselWasser – Eigen-	Ziffer 24	04.03.16	24.1 Zum o.g. Bebauungsplan bestehen seitens KASSEL-WASSER grundsätzlich keine Einwände. Wie in der Begründung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Städtischen Werke Netz + Service GmbH wurde am Verfah-

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
betrieb - 71			<p>dung zum Bebauungsplan formuliert, ist das Plangebiet durch die öffentliche Mischwasserkanalisation in den angrenzenden Straßen abwasserseitig erschlossen. Entsprechend Seite 70 der Begründung wird sich der Anteil der unversiegelten Flächen um ca. 2000 m² reduzieren. Unter der Berücksichtigung, dass eine Dachbegrünung und die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien festgesetzt werden, kann auf weitere Rückhaltemaßnahmen verzichtet werden. In der parallel zur Friedrich-Ebert-Straße verlaufenden Straße ist wie mit KASSELWASSER abgestimmt der Bau eines Regenwasserkanals erforderlich. Weitere im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehende Arbeiten am öffentlichen Kanalsystem sind nicht vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung, bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz + Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	ren beteiligt.

Anregungen von Bürgerinnen / Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

Kassel, 22.09.2016

gez.
Mohr

Stellplatzbilanz Friedrich-Ebert-Straße Bestand 2011 / Planung 2012

Abschnitte	BESTAND TAG				BESTAND NACHT				ENTWURFSPLANUNG	
	öffentliche Stellplätze	Sonderflächen	Sonderflächen	Ladeflächen	öffentliche Stellplätze	Sonder- u. Ladeflächen	S1 / S2 / L: siehe Tag		Stellplätze	zzgl. Ladeflächen
Friedrich-Ebert-Str. (Abschnitt Vorplanung)	A = Allgem. Stellplätze B = Behinderten-Stellpl. (inkl. 2 Behind.-P.)	S1 = nur Krankenfahrzeuge S2 = nur Taxi	L = eingeschr. Halteverbot (faktisch Ladefläche)	L (e.Hv.)	18.00/19.00 - 9.00 Uhr Stellplätze A + B	S1 / S2 / L: siehe Tag				
1.2 Süd (S4)	A 11	S1	S2	L (e.Hv.)	11	S1	S2	L	11	0
1.2 Nord (N4)	5				5				10	2
2 Süd (S5)	25	1	1		26	1			23	3
2.1 Nord (N5a)	7	1			7	1			7	2
2.2 Nord (N5b)	13				13				11	0
3.1 Süd (S6)	0	1		4	5				12	6
3.1 Nord (N6)	9			5	14				13	2
3.3 Süd (S7)	6				6				9	3
3.3 Nord (N7)	7				7				11	0
4.1 Süd (S7)	0				0				0	2
4.1 Nord (S7)	3			3	3				6	2
4.1 N (P. Ständepl.)	24				24				20	0
Zwischen-Summe	110 A+B: 112	2 S1+S2: 2	0 S1+S2: 2	12 A/B+S1/S2: 114	121 A+B: 121	2 S1+S2: 9	7 S1+S2: 9	3 A/B+S1/S2: 130	133	22
1.1 FES West										
1.3 Goethestr. (3b)	8			4	8				6	1
3.2 Karth. Str. Süd	2				2				5	0
Zwischen-Summe	10			4	10				23	1
Summe Plangebiet Entwurfsplanung	A/B: 122			128 A/B+S1/S2	A/B: 131			144 A/B+S1/S2	156	179
				A/B+S1/S2+L: 140				A/B+S1/S2+L: 147		